

## 4. Nachtrag

zum Vertrag zur **Versorgung mit klassischer Homöopathie** gemäß § 73c SGB V

zwischen der

**SECURVITA Krankenkasse**  
Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg

und der

**Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination**  
der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

I. Der Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die SECURVITA vergütet die Leistungen gemäß § 3 wie folgt:

Lfd. Nr.	Leistungen	GOP	Vergütung
1	Homöopathische Erstanamnese bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall (Mindestdauer 40 Minuten)  Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens einmal abrechenbar. Ist eine Erstanamnese bereits erfolgt, ist in den Folgejahren eine erneute Erstanamnese nur bei medizinischer Indikation, insbesondere bei Diagnoseänderung, abrechenbar.	81200B	61,50 EUR

2	<p>Homöopathische Erstanamnese vom Beginn des 13. Lebensjahres an nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall (Mindestdauer 60 Minuten)</p> <p>Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens einmal abrechenbar. Ist eine Erstanamnese bereits erfolgt, ist in den Folgejahren eine erneute Erstanamnese nur bei medizinischer Indikation, insbesondere bei Diagnoseänderung, abrechenbar.</p>	81201B	92,25 EUR
3	<p>Repertorisation</p> <p>Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens zweimal abrechenbar.</p>	81202B	20,50 EUR
4	<p>Homöopathische Analyse</p> <p>Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens zweimal abrechenbar.</p>	81203B	20,50 EUR
5	<p>Homöopathische Folgeanamnese (Mindestdauer 30 Minuten)</p> <p>Diese Leistung ist höchstens einmal pro Quartal abrechenbar. Die Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach lfd. Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 6 und 7 am selben Tag.</p>	81204B	46,13 EUR
6	<p>Homöopathische Folgeanamnese (Mindestdauer 15 Minuten)</p> <p>Diese Leistung ist höchstens zweimal pro Quartal abrechenbar. Die Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach lfd. Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 5 und 7 am selben Tag.</p>	81205B	23,06 EUR
7	<p>Homöopathische Beratung (Mindestdauer 7 Minuten)</p> <p>Diese Leistung ist höchstens fünfmal pro Quartal abrechenbar.</p> <p>Die Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach lfd. Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 5 und 6 am selben Tag. Diese Leistung kann telefonisch erbracht werden.</p>	81206B	10,25 EUR

2. In § 8 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt: Die Vertragspartner prüfen jährlich die Anpassung der Vergütung für Leistungen nach Abs. 1.
3. Der § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen im Formblatt 3 – Kontenart 409 – unter den in § 8 aufgeführten Abrechnungsnummern gesondert ausgewiesen.

4. Die Anlage 2 „Teilnahmeerklärung Versicherter“ wird ersetzt.

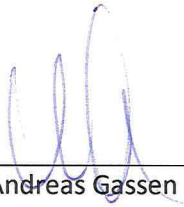
II. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Berlin, den *30.01.2020*

Für die AG Vertragskoordinierung



---

Dr. Andreas Gassen

Vorstandsvorsitzender der  
Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung

Für die SECURVITA Krankenkasse



---

Götz Hachtmann

Vorstandsvorsitzender der SECURVITA Krankenkasse